

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Nauheim

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. 1996 I S. 456), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde 64569 Nauheim am 10.07.1998 folgende Entschädigungssatzung, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.02.2025, beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von

7,67 € pro Sitzung

der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.

- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

Für den Fall der entschädigungspflichtigen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft, ist die Entschädigung auf die Dauer der entschädigungspflichtigen Veranstaltung, zuzüglich einer angemessenen Fahrzeit zu und von der Veranstaltung, begrenzt. Über die Angemessenheit der Höhe der Aufwendungen für eine Ersatzkraft ist ein allgemein anerkannter und geeigneter Nachweis zu führen.

Für die Zeit für die eine Entschädigung für eine Ersatzkraft beantragt wird kann keine zusätzliche Entschädigung für Verdienstausfall beantragt werden.

- (4) gestrichen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

Bei Benutzung eines Fahrrades wird eine Entschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- (3) Abs. 1 und 2 ist entsprechend für alle Personen anzuwenden, die Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 für die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne von § 3 Absatz 1 haben.

§ 3 Aufwandsentschädigungen ¹⁾

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind oder dem sie mit beratender Stimme angehören oder zu der sie zur Beratung hinzugeladen werden, folgende Aufwandsentschädigung:

• Mitglieder Gemeindevertretung	25,00 €
• Ehrenamtliche Beigeordnete	25,00 €
• Mitglieder des Ausländerbeirates	25,00 €
• Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments	25,00 € ²
• Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	25,00 €
• zur Beratung der gemeindlichen Gremien zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten, Schriftführer dieser Gremien sowie Sachverständige und hinzugezogene Bedienstete	25,00 €
• Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	35,00 € ²

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten an dem selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

• die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	46,02 €
• stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	0,00 €
• Ausschussvorsitzende	20,45 €
• Fraktionsvorsitzende	46,02 €
• die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	46,02 €
• ehrenamtliche Beigeordnete	46,02 €

- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates 20,45 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 10,74 €.
- (6) Beigeordnete die den Bürgermeister vertreten, erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem üblichen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 des jeweiligen monatlichen Grundgehaltes des Bürgermeisters als Tagespauschale.²
- (7) Der Entschädigungssatz wird entsprechend der Besoldungsregelung des Landes Hessen für die mittlere Tarifgruppe routinemäßig angepasst.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 36 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 1 und 2 besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Entschädigungsleistungen nach § 1, für die ein Arbeitgeber in Vorlage getreten ist, können in Ausnahmefällen auch an diesen erstattet werden. Hierzu bedarf es einer speziellen Erklärung des Anspruchsberechtigten und einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Gemeindevorstand.
- (3) Die Entschädigungsleistungen sind, soweit sie nicht automatisch gezahlt werden, innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Nauheim, 17. Dezember 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Nauheim

Jan Fischer
Bürgermeister

²⁾ 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung; Beschluss der Gemeindevertretung Nauheim vom 06.02.2025